

SATZUNG

Neufassung vom 21.03.2014

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Modellflugclub „Ikarus Kempten“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 87435 Kempten (Allgäu) und ist unter Nr. 655 im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V. (DMFV)
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr kann abweichend vom Kalenderjahr von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellflugsport
 - b. Die Förderung des Modellflugsportes in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Landschaft und Natur
 - c. Einrichten eines den technischen Erfordernissen entsprechenden Modellfluggeländes
 - d. Förderung der Kontakte zu anderen Modellflugsportvereinen und –Gruppen, sowie zum Dachverband DMFV
 - e. Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Modellflugsports
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sondervermögen für einzelne Mitgliedergruppen darf innerhalb des Vereins nicht gebildet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Dem Verein gehören an:

- a. Mitgliedschaftsanwärter
- b. Ordentliche Mitglieder
- c. Förder- und Ehrenmitglieder

Mitgliedschaftsanwärter sind diejenigen Personen, welche einen Aufnahmeantrag gestellt haben und im 1. Jahr der Anwartschaft sind.

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv an der Vereinsführung betätigen.

Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen eines freiwilligen Beitrages.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 3a **Mitgliedschaftsanwärter**

1. Mitgliedschaftsanwärter des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
3. Über die Annahme des Aufnahmeantrags entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Die Anwartschaft dauert im Regelfall ein Jahr. Nach Ablauf des 1. Jahres entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die endgültige Aufnahme, Verlängerung oder Beendigung der Anwartschaft. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 3b **Ordentliche Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Jugendliche unter 18 Jahren können die ordentliche Mitgliedschaft erlangen, haben jedoch nur Stimm- und Wahlrecht, wenn der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, eine entsprechende schriftliche Vollmacht erteilt hat. Gleichwohl hat der gesetzliche Vertreter die Berechtigung für den Minderjährigen abzustimmen (§§ 107, 111 Satz 1 BGB)
3. Mitgliedschaftsanwärter können die ordentliche Mitgliedschaft nach Ablauf der Anwartschaft zu gegebener Zeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlangen.

- Die ordentliche Mitgliedschaft können nur Mitglieder erlangen, die durch aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen und Erfüllung der vorgesehenen Arbeitsleistung ihr Interesse bewiesen haben. Nach diesen Kriterien schlägt die Vorstandschaft der ordentlichen Mitgliederversammlung am Jahresanfang vor, welche Anwärter zu ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Für die Entscheidung ist eine einfache Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 3c **Ehrenmitgliedschaft**

Zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer sich in besonderem Maße um den Modellflugclub "Ikarus Kempten" e.V. und dessen Ziele verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 3d **Fördermitglieder**

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Fördermitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens die Hälfte des Beitrages erwachsener Mitglieder. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

§ 3e **Datenschutzerklärung**

- Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen des Kassenwarts und des Schriftführers gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugordnet.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- Weitergabe der Daten an den DMFV e.V.:

Als Mitglied des DMFV e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Mobiltelefonnummer.

- Pressearbeit:

Der Verein informiert die Tagespresse nach Abstimmung im Vorstand über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Teilnahme an Meisterschaften und deren Ergebnisse sowie Feiern auf der Homepage oder in entsprechenden Rundschreiben des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Homepage oder in entsprechenden Vereinsrundschreiben.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß § 147 der Abgabenordnung bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Ansprüche des Vereins gegen das Mitglied erlöschen in diesem Falle.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
5. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Austritt entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5

Aufnahmebeitrag, Mitgliederbeitrag, Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
 - a. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben
 - b. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Sollte sich ein Mitglied in einer Situation befinden, die es ihm nur unter besonderer Härte erlauben würde, den vollen Beitrag zu entrichten, kann die Vorstandschaft eine dem Fall angemessene Beitragsermäßigung beschließen. Die Vorstandschaft entscheidet darüber nach Anhörung des Mitglieds, welches die Beitragsermäßigung beantragt hat. Die Vorstandschaft kann zur Entscheidung auch die Mitgliederversammlung hinzuziehen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7

Versicherungspflicht

1. Alle aktiven Vereinsmitglieder einschließlich der Anwärter müssen in der von der Vorstandschaft festgelegten Art und Weise haftpflichtversichert sein. Bei Neuzugängen, die eine bestehende und gesetzlich ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen, kann diese Versicherung bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin akzeptiert werden.
2. Passive Mitglieder und Mitglieder entsprechend § 3c und § 3d sind von der Versicherungspflicht befreit.

§ 8

Jugendlichenstatus

Jugendliche zahlen einen verminderten Beitrag. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder und Anwärter, welche am Beginn eines Kalenderjahres das 7. Lebensjahr vollendet haben oder sich noch in der Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 **Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein einzeln, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 11 **Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 12 **Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 13 **Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 14 **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige ordentliche Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Ordentliche Mitglieder unter 18 Jahren benötigen zur Ausübung ihres Stimmrechts eine entsprechende schriftliche Vollmacht des gesetzlichen Vertreters (§ 3b Abs. 1 und 2). Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 15 **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

§ 16 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen, entscheidend sind nur die Ja- und Nein- Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu eine schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 18

Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 19

Kassenbericht

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Kassier einen Kassenbericht vor. Die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der durchgeführten Kassenprüfung.

§ 20
Beurkundung der Beschlüsse

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse bedürfen der Schriftform und sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer abzuzeichnen. Sollte der Protokollführer auch die Versammlung leiten, ist das Protokoll von einem weiteren, bei der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 21
Auflösung und Ausfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen des Modelflugclubs „Ikarus Kempten“ e.V. dem Verein zur Familiennachsorge „BUNTER KREIS Allgäu e.V.“ zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.
4. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Kempten, 21.03.2014

Gez.
Gebhard Unmuth
1. Vorsitzender

Gez.
Wilhelm Wasserrab
2. Vorsitzender